

# Datenschutz für Websites und Online-Angebote

Andreas Von Gunten – TopSoft 28.8.2019



DATENSCHUTZPARTNER

**Meine Aussagen beziehen sich auf Unternehmen,  
Organisationen und Angebote aus der Schweiz**



DATENSCHUTZPARTNER

# Haben Sie eine Datenschutzerklärung?



DATENSCHUTZPARTNER

# Wie haben Sie Ihre Datenschutzerklärung erstellt?



# Grundlagen



DATENSCHUTZPARTNER



# Warum benötigen Sie eine Datenschutzerklärung?

Im Datenschutzrecht gilt immer der Grundsatz der Transparenz. Sowohl im revidierten DSG wie auch in der DSGVO sind Informationspflichten im Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten definiert.

# DSG, DSG-Revision, DSGVO, E-Privacy-Verordnung???



# Was sind Personendaten?



DATENSCHUTZPARTNER

**Gibt es Online-Angebote, die keine  
Personendaten bearbeiten?**





**Jedes Online-Angebot  
benötigt in der Regel  
eine Datenschutz-  
erklärung!**



# Eine Datenschutzerklärung ist kein Vertrag

Es handelt sich dabei um  
eine Information des  
Anbieters. Eine  
Einwilligung ist nicht  
nötig.

# Welche Informationen muss eine Datenschutzerklärung enthalten?





# DSG oder DSGVO?

Auch wenn das revidierte DSG nicht soweit gehen wird, wie die DSGVO, ist es sinnvoll sich weitgehend an die den «Goldstandard» DSGVO zu halten. Kommt dazu, dass die DSGVO für viele Unternehmen auch in der Schweiz rechtlich zum Tragen kommen kann (Marktortprinzip).



# Datenschutz-Vertretung in der EU

Wer als Anbieter eines Online-Angebotes in der Schweiz in den Geltungsbereich der DSGVO fällt, benötigt gemäss Art. 27 eine Datenschutz-Vertretung in der EU. Die Adresse muss in der Datenschutzerklärung aufgeführt sein.

**Wer sich in seiner Datenschutzerklärung auf die DSGVO beruft, ohne einen Datenschutz-Vertreter zu nennen, verstösst in der Regel gegen diese.**





# Informationspflicht

Welche Personendaten werden von wem beschafft?

Wie, wofür, und durch wen werden sie, auf welche Weise, bearbeitet?

Aufklärung über die Rechte der betroffenen Personen.

Nennung der Rechtsgrundlagen der Datenbearbeitung (DSGVO)

usw.



# Rechtmässigkeit der Verarbeitung

Verbotsprinzip mit  
Erlaubnisvorbehalt

- Berechtigte Interessen des Verarbeiters, sofern die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.
- Vertragserfüllung
- Einwilligung
- Rechtliche Verpflichtung
- Lebenswichtige Interessen schützen
- im öffentlichen Interesse

# Mindestinhalt gemäss DSGVO I

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für das Online-Angebot
- Kontaktdaten eines allfälligen betrieblichen oder externen Datenschutzbeauftragten
- Kontaktdaten eines allfälligen EU-Datenschutz-Vertreters
- Zwecke, für die Personendaten bearbeitet werden
- Dauer, für welche die Personendaten gespeichert werden, oder zumindest die Kriterien für die Festlegung der Dauer

# Mindestinhalt gemäss DSGVO II

- Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung, zum Beispiel die überwiegenden berechtigten Interessen des Website-Betreibers gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
- Empfänger der beschafften Personendaten
- beabsichtigte Übermittlung von Personendaten in ein Drittland (aus Sicht von EU/EWR) und inwiefern dort ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist
- Information über eine allfällige automatisierte Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling

# Mindestinhalt gemäss DSGVO III

- Aufklärung, inwiefern die Bereitstellung von Personendaten zwingend erforderlich ist, zum Beispiel aus rechtlichen Gründen oder für die Erfüllung von bestimmten Verträgen
- Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung sowie Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Einschränkung der Datenbearbeitung sowie Recht auf Widerspruch gegen die Datenbearbeitung
- Recht auf Widerruf nach erfolgter Einwilligung
- Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde

**Die Datenschutzerklärung muss immer aktuell gehalten werden → Kein Datum setzen!**



**Die Datenschutzerklärung sollte von jeder Seite des Online-Angebotes erreichbar sein (z.B. Footer)**





**Die Datenschutzerklärung einer Website muss aktuell, richtig und vollständig über die Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten sowie die Rechte der betroffenen Personen informieren.**

# Stolpersteine und Herausforderungen





# Dienste von Drittanbietern

Welche Dienste von  
Drittanbietern werden im  
Online-Angebot genutzt?

Ist ein angemessener  
Datenschutz dieser Dienste  
gewährleistet?

Beispiel: Privacy Shield



**Website-Betreiber müssen wissen, welche Personendaten auf ihrer Website beschafft sowie wie, wofür und wo solche Personendaten bearbeitet werden.**



# Cookie-Banner

Von Hard Opt-in bis zum  
Verzicht auf ein  
Cookie-Banner mit Hinweis  
in der  
Datenschutzerklärung.

Variantenwahl hängt von  
der Risikobereitschaft ab.

# Das Erstellen einer Datenschutzerklärung





# Zuerst die Grundlagen schaffen.

Die Datenschutzerklärung bildet das gesammelte Wissen darüber ab, wie Personendaten beschafft und bearbeitet werden. Dieses Wissen muss zuerst vorhanden sein, bevor man eine Datenschutzerklärung erstellt.

# Vorsicht vor veralteten oder ausländischen Vorlagen und Generatoren



DATENSCHUTZPARTNER

Hinweise auf Dienste und Unternehmenseinheiten, die nicht mehr existieren, wie Google+ oder Youtube LLC sind Warnsignale.

Die besondere Rechtslage der Schweiz wird bei ausländischen Angeboten oft zu wenig beachtet, oder gar falsch wiedergegeben.



Wer eine Datenschutzerklärung erstellt, muss wissen, was er tut – egal, ob mit Datenschutz-Generator, durch die Inspiration von anderen Websites oder mit Vorlagen von Behörden und Fachpersonen.

# Häufige Fehler



# Häufige Fehler I

- Schweizerische Websites unterstellen sich freiwillig und vollständig der DSGVO und sonstigem ausländischem Recht, halten aber die entsprechenden Pflichten nicht ein
- Inhalt der Datenschutzerklärung ist sichtbar veraltet, allenfalls allein schon aufgrund einer Datumsangabe
- Weblink zur Datenschutzerklärung ist nicht auffindbar, zum Beispiel, weil der Weblink in einem Menü versteckt ist
- Weblink zur Datenschutzerklärung wird verdeckt, zum Beispiel durch ein Banner oder ein responsives Layout-Element

# Häufige Fehler II

- Inhalt der Datenschutzerklärung ist unvollständig, häufig betroffen sind eingebundene Dritt-Dienste
- Inhalt der Datenschutzerklärung ist falsch, zum Beispiel wird eine Anonymisierung von IP-Adressen behauptet, die gar nicht erfolgt
- Datenschutzerklärung behauptet Einwilligungen, die nicht erteilt wurden und allein durch die Erwähnung in der Datenschutzerklärung auch nicht rechtswirksam erteilt werden können

# Häufige Fehler III

- Ausdrückliche Einwilligung in die Datenschutzerklärung, wodurch diese zu einem Vertrag wird und Anpassungen, wie sie bei einer gepflegten Datenschutzerklärung regelmässig vorkommen, wie Vertragsänderungen behandelt werden müssen
- Widerspruchsmöglichkeiten funktionieren nicht, zum Beispiel bei Google Analytics, wo das frühere «Opt-out» mit einem JavaScript-Weblink nicht mehr verfügbar ist

# Häufige Fehler IV

- Facebook-Seiten und andere Social Media-Präsenz werden nicht erwähnt oder es geht vergessen, die Datenschutzerklärung auf der Facebook-Seite zu verlinken
- Schweizerische Websites, die tatsächlich teilweise die DSGVO einhalten müssen, haben keinen EU-Datenschutz-Vertreter benannt
- Die Datenschutzerklärung wird einmal erstellt und danach nicht mehr gepflegt, so dass sie im Lauf der Zeit Fehler enthält, unvollständig ist und veraltet wirkt

**Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



DATENSCHUTZPARTNER

# Quellen und Links

- Wie erstellt man die perfekte Datenschutzerklärung für eine Website? (Martin Steiger, Cyon Blog), <https://www.cyon.ch/blog/anleitung-datenschutzerklaerung>
- Cookie-Richtlinie, DSGVO und ePrivacy-Verordnung: Welche Websites benötigen ein Cookie-Banner? (Martin Steiger, Cyon Blog), <https://www.cyon.ch/blog/Welche-Websites-benoetigen-Cookie-Banner>
- Leitlinien: Wann gilt die Datenschutz-Grundverordnung ausserhalb der EU? (Martin Steiger, Steiger Legal), <https://steigerlegal.ch/2018/11/26/leitlinien-dsgvo-3/>
- Ein Jahr DSGVO und die Schweiz (Martin Steiger, Steiger Legal), <https://steigerlegal.ch/publikation/ein-jahr-dsgvo-und-die-schweiz/>



# 25% Rabatt

Bei Ihrer ersten Bestellung erhalten Sie **25% Rabatt auf unsere Angebote:**

**Datenschutzgenerator** und **EU-Datenschutz-Vertreter** gemäss **DSGVO**.

Beim Abschluss der Bestellung auf **datenschutzpartner.ch** den **Gutscheincode** `happy25` eingeben und der Rabatt wird Ihnen danach angezeigt.



DATENSCHUTZPARTNER

# Kontakt Daten

Papiertiger GmbH  
Datenschutzpartner  
Hauptstrasse 19  
5742 Kölliken

[info@datenschutzpartner.ch](mailto:info@datenschutzpartner.ch)  
[datenschutzpartner.ch](https://datenschutzpartner.ch)  
[datenschutzpartner.ch/newsletter/](https://datenschutzpartner.ch/newsletter/)

[twitter.com/datenschutzprtn](https://twitter.com/datenschutzprtn)  
[linkedin.com/company/datenschutzpartner](https://linkedin.com/company/datenschutzpartner)  
[facebook.com/datenschutzpartner/](https://facebook.com/datenschutzpartner/)